



Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die

Leistungserbringer der (teil-)stationären
Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Marc Ehling

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Frau Anne Meiswinkel, Herrn Ron Budschat

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-262
Telefax 06131 967-353
praesident@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

01.07.2024

Rd.-Schr. LJA 8/2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Rd-Schr. LJA 8/2024		Referat 35, Kompetenzzentrum umA	
Bitte immer angeben!			

**Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger – Fristverlängerung der Lockerungen
der Vorgaben Betriebserlaubnis sowie Fristverlängerung hinsichtlich von Notun-
terkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bis Ende 2025**

1/3

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2023 kamen 1607 (inkl. sog. Tagesfälle) unbegleitete Minderjährige nach Rheinland-Pfalz, hiermit wurde die Anzahl von 2022 mit 1242 (inkl. sog. Tagesfälle) erneut übertroffen. Auch wenn im jüngst vergangenen Winter und Frühjahr die Einreisen zurückgegangen sind, ist davon auszugehen, dass sich die Migrationsbewegungen auf hohem Niveau fortsetzen werden. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern liegt Rheinland-Pfalz derzeit bei einer Aufnahmequote von 93,5 % (Stand 18.06.2024) und unterschreitet seine Quote mit 285 Personen.

In den letzten Monaten wurde mehrfach der Bedarf nach einer Verlängerung der bisherigen Ausnahmeregelungen zur Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen an uns herangetragen. Das Landesamt hat sich gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und den Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie den Vorsitzenden der AG der Jugendamtsleitungen verständigt, dass eine solche Verlängerung erforderlich ist.

Um die Aufnahme der hohen Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen weiterhin bewältigen zu können, verlängern wir somit die bisherigen Maßnahmen wie folgt:

1. In unseren Rundschreiben [LJA 43/2022](#) vom 06.10.2022 und [LJA 8/2023](#) vom 23.08.2023 informierten wir Sie über die Lockerungen der Vorgaben der Betriebserlaubnis.

Diese Lockerungen waren zunächst befristet bis zum 30.04.2023 und wurden dann bis zum 31.12.2023 und ein weiteres Mal bis zum 31.12.2024 verlängert.

Wir verlängern diese Frist nochmals bis zum 31.12.2025.

2. In unserem Rundschreiben [LJA 45/2022](#) informierten wir über die verschiedenen Möglichkeiten, Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen; insbesondere informierten wir über die Möglichkeit zur Schaffung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. In diesem Rundschreiben wurde kein Datum benannt, bis zu dem solche Notunterkünfte genutzt werden können, da Notunterkünfte zeitlich auf den Zeitraum zu befristen sind, während dessen keine regelhafte Unterbringung der umA möglich ist.

Aufgrund der anhaltenden Entwicklungen gelten die Regelung zu Notunterkünften ebenfalls bis zum 31.12.2025.



Eine Bitte an die Jugendämter: In unserem Rundschreiben LJA 8/2023 hatten wir darum gebeten, dass Sie als Jugendämter und Schwerpunktjugendämter die Betriebserlaubnisbehörde über jegliche Notlösung informieren, die Sie entweder gemeinsam mit freien Trägern oder aber auch in Eigenregie eröffnen und nutzen, sowie die Schließung einer Notunterkunft mitteilen. Wir vermuten, dass dies aufgrund der teilweise sehr dynamischen Entwicklung nicht immer möglich war. Somit haben wir keinen systematischen Überblick über solche Lösungen und können auch nicht nachvollziehen, für wie lange die einzelnen umA in den Notunterkünften verweilen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Landkreistages und des Städtetags sowie der Sprecherin und dem Sprecher der Jugendamtsleitungen wurde folgendes Vorgehen überlegt: Wir möchten uns bei der Jugendamtsleitungstagung in Worms darüber austauschen, welche Lösungen für die Notunterkünfte bei den Jugendämtern bestehen. Im Anhang 1 zum Rundschreiben LJA 45/2022 haben wir dargestellt, welche unterschiedlichen Betreuungssettings es gibt und welche unter den Erlaubnisvorbehalt fallen und welche ohne Betriebserlaubnis betrieben werden können. Im Anhang 4 zum o.g. Rundschreiben haben wir die Kennzeichen einer Notunterkunft bekannt gegeben. Dieses Rundschreiben LJA 45/2022 liegt diesem Schreiben daher bei.

Bezüglich der Kostenerstattung der Notunterkünfte gilt weiterhin: Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Notunterkünften aufwendet, werden vom überörtlichen Träger nach § 89d SGB VIII auch erstattet, wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek